

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß stellt den  
Antrag:  
Der Landtag wolle die Eingaben der vereinigten  
Frauenvereine und der Anwohner der Gärner-

und Wichelnstr. der Regierung als Material über-  
weisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Rieberg.

## Anlage 190.

### Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Ober-Steuer-Sekretärs W. Massion und 12 weiterer Petenten in  
Birkenfeld, betreffend Herabsetzung des Zinsfußes für staatliche Wohnungsbaudarlehen.

Die Petenten haben in den Jahren 1925 und 1926 mit Hilfe von staatlichen und Gemeindedarlehen Einfamilienhäuser mit einem Kostenaufwand von 14—15 000 Mark erbaut und müssen jetzt monatlich 80—100 Mark für die Verzinsung der geliehenen Kapitalien aufbringen. Damit diese Lasten erträglicher werden, wenden sie sich an den Landtag mit der Bitte, die Zinsen für staatliche Baudarlehen allgemein zu ermäßigen. Sie verweisen dabei auf das Vorgehen des Reiches, daß die sogenannten Saargrenzkredite für Wohnungsbauten für 3½ % hergibt. Außerdem machen sie darauf aufmerksam, daß der Reichsbankdiskont in letzter Zeit erheblich zurückgegangen ist und auch die Zinsen bei öffentlichen Kassen ermäßigt wurden.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß eine generelle Herabsetzung des Zinsfußes mit rückwirkender Kraft aus finanziellen Gründen unmöglich sei und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für erträglich gehalten werde. Außerdem sei gerade Birkenfeld bei der Vergebung von Geldern für den Wohnungsbau außerordentlich gut bedacht. Dies gehe auch daraus hervor, daß in Birkenfeld erheblich mehr Wohnungen gebaut seien als in Oldenburg oder Lübeck.

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Meinung, daß eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes nicht möglich ist, weil es nicht angängig ist, daß auch solchen Leuten billige Baudarlehen gegeben werden, die in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ein größeres Haus zu errichten. Er hält jedoch eine Ermäßigung des Zinsfußes in einzelnen Fällen, wo es sich um kinderreiche Familien, Kriegsbeschädigte und Kleinwohnungen handelt, für angebracht und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium möge prüfen, ob nicht für noch zu erbauende Häuser eine Ermäßigung des Zinsfußes für staatliche Baudarlehen möglich ist, wobei die Ermäßigung sich auf solche Personen beschränken muß, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln eine Wohnung zu errichten und die bei der Errichtung eines Wohnhauses hinsichtlich der Größe und der Ausführung des Baues die nötige Sparsamkeit beachten.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Brojtko.

## Anlage 191.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Süddoldenburger Kaufmannsgilde und der Arbeitsgemeinschaft Süddoldenburg, betreffend Hausierhandel.

Die genannten Organisationen haben dem Landtag eine Entschliebung unterbreitet mit der Bitte, dem in der Entschliebung zum Ausdruck gebrachten Wunsche entsprechen zu wollen.

Entschliebung der Kaufmannsgilde.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Hausierhandel und der Detailreisehandel von der Be-

dürfnisfrage der einzelnen Bezirke abhängig gemacht wird. Die Verwaltungsbehörden müssen im Einvernehmen mit den Handelsvertretungen darüber zu entscheiden haben, ob in einem Bezirk ein Bedürfnis für den Hausier- und Detailreisehandel oder Wanderläger vorliegt. Die Gültigkeit des Wandergewerbebescheines ist außerdem auf einen kleinen Bezirk, etwa eines Amtsverbandes, zu beschränken, so daß landfremde und unkontrollierbare Elemente von unserer Bevölkerung fern-



gehalten werden. Vor der Ausstellung der Wander-gewerbescheine muß die amtliche Berufsvertretung gutachtlich gehört werden.

Die Entschließung der Arbeitsgemeinschaft Süldoldenburgs ist wörtlich dieselbe, nur findet sich dort folgender Zusatz: Auf erwerbsbeschränkte Personen sollen diese Bestimmungen keine Anwendung finden.

Die Eingaben sind eingehend beraten.

Die Regierung gab folgende Erklärung ab:

Die Staatsregierung hat die Oldenburgische Vertretung beauftragt, durch Rückfragen bei dem für eine Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Reichswirtschaftsministerium festzustellen, ob bezüglich der Neuregelung des Hausierhandels Pläne vorlägen, und ob ein Antrag Oldenburgs gegebenenfalls Aussicht auf Erfolg habe. Der Bericht der Oldenburgischen Vertretung ist jetzt eingegangen. Der Inhalt des Berichts ist etwa folgender:

Der zuständige Referent im Reichswirtschaftsministerium habe erklärt, daß eine Revision der Gewerbeordnung, die schon seit langem beabsichtigt sei, nunmehr in Aussicht stehe, nachdem das Arbeitsschutzgesetz, das Berufsausbildungsgesetz und das Schankstättengesetz Gestalt angenommen hätten. Bei dieser Revision der Gewerbeordnung würde dann auch die Frage des Hausierhandels eine Rolle zu spielen haben. Es sei nicht möglich, vor der allgemeinen Revision der Gewerbeordnung einzelne Fragen herauszunehmen und vorweg zu behandeln, selbst wenn sie noch so dringlich seien. Demgemäß habe auch der Reichstag am 7. Mai 1926 beschlossen, die Anträge Pehold und Scholz, die das Wandergewerbe und das Marktweesen betrafen, einstweilen zurückzustellen. Ebenso hätten sich die meisten Landesregierungen auf eine Rundfrage des Reichswirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1926 dahin ausgesprochen, daß die Frage zurückzustellen sei bis zur allgemeinen Neuregelung der Gewerbeordnung. Es lägen im übrigen noch eine ganze Reihe von Anträgen auf Abänderung der Gewerbeordnung vor, die vor allem von den Berufsvertretungen an das Reichswirtschaftsministerium herangebracht und zum Teil recht dringlich seien, auch diese Anträge seien einstweilen nicht weiterbehandelt worden. Ein Antrag Oldenburgs, die Bestimmungen über den Hausierhandel schon jetzt abzuändern, werde danach voraussichtlich ohne Erfolg bleiben.

Die Vertretung weist ferner darauf hin, daß auch der Reichsrat sich bei der Beratung über die Anträge Preußens und Sachsens auf Abänderung der Gewerbeordnung (§§ 29 und 57 Gewerbeordnung) dahin ausgesprochen habe, daß einzelne Abänderungen der Gewerbeordnung vor der allgemeinen Neuregelung zu vermeiden seien.

Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag habe sich im Mai 1926 auf Beschluß seines Einzelhandelsausschusses in der Frage des Hausierhandels an die verschiedenen Reichsministerien gewandt und ebenfalls den Bescheid erhalten, daß die Frage einstweilen zurückgestellt werden müsse. Wie die Vertretung in der Geschäftsstelle des Indu-

strie- und Handelstages erfahren habe, habe man sich dort mit diesem Bescheid abgefunden, da man von der Ausföchtigkeit eines weiteren Vorgehens überzeugt sei.

Auch sind Anträge auf Änderung der Gewerbeordnung bezüglich des Hausierhandels bereits früher Gegenstand von Verhandlungen im Reiche gewesen. So ist ein gleicher Antrag der bayerischen Regierung im Jahre 1913 im Bundesrat mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Ferner hat sich das Reichswirtschaftsministerium auf Antrag einer süddeutschen Regierung im Jahre 1922 wiederum mit der Frage befaßt und hat festgestellt, daß die Mehrzahl der Regierungen der Länder gegen die Einführung des Bedürfnisnachweises waren oder schwere Bedenken dagegen hegten. Von einer Änderung der Gewerbeordnung ist mit Rücksicht darauf auch im Jahre 1922 abgesehen worden.

Es ist nach Auffassung des Ministeriums danach nicht anzunehmen, daß sich bei einem etwaigen Antrag der oldenburgischen Regierung jetzt eine Mehrheit für eine Änderung der Gewerbeordnung finden würde, zumal insbesondere der Reichsrat beschlossen hat, von einzelnen Änderungen der Gewerbeordnung vor der allgemeinen Neuregelung abzusehen. Das Ministerium hält es daher für richtig, etwaige Anträge jetzt zurückzustellen. Die Angelegenheit wird jedoch für den Zeitpunkt der allgemeinen Neuregelung der Gewerbeordnung im Auge behalten werden.

Aus dem Ausschuss heraus wurde darauf hingewiesen, daß in ländlichen Bezirken das Hausierwesen eine wahre Landplage geworden sei, denn nur so sei es zu erklären, daß neben dem Gewerbe auch die Landwirtschaft sich gegen das Ueberhandnehmen des Hausierhandels wende. Es müsse auffallen, daß, nach den Eingaben zu urteilen, die Hausierer möglichst ländliche Bezirke aufsuchen, weil anscheinend dort die Kontrolle ihrer Tätigkeit verhältnismäßig schwierig ist. Auch sei die Landbevölkerung oft noch am leichtesten zu einem Kauf zu bewegen, da eine ständige und schnelle Vergleichsmöglichkeit mit den Konkurrenzangeboten, wie es z. B. die Großstadt täglich bietet, fehlt.

Der Ausschuss ist der Auffassung, daß die Auswüchse im Hausierwesen, soweit solche bestehen, beseitigt werden müssen.

Ein Teil des Ausschusses will jedoch nicht, daß an dem bestehenden Zustand der Gewerbefreiheit gerüttelt wird.

Ein anderer Teil des Ausschusses ist der Meinung, daß den Wünschen der Petenten entsprochen werden müßte und würde weitergehende Anträge gestellt haben, wenn nicht in der Regierungserklärung deutlich zum Ausdruck gebracht sei, daß zurzeit im Reich keine Aussicht bestehe, etwa eine Änderung der Gewerbeordnung im Sinne der Eingaben zu erreichen.

Der Ausschuss stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.



# Anlage 192.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Ortskartell Cutin, betreffend Herabsetzung des Zinsfußes für staatliche Wohnungsbaudarlehen.

Die Petenten erheben Einspruch dagegen, daß die Herabsetzung des Zinsfußes für Baudarlehen sich auf Kriegsbeschädigte, kinderreiche Familien und Kleinwohnungen beschränken soll. Sie verlangen Gleichstellung mit den Beamten der umliegenden Länder (Preußen, Lübeck, Mecklenburg). Es wird darauf hingewiesen, daß es an guten Mittelstandswohnungen fehlt und gebeten, eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes vorzunehmen und auch auf alle in früheren Jahren mit Goldmark errichteten Gebäude auszudehnen.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes mit rückwirkender Kraft aus finanziellen Gründen unmöglich sei und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für erträglich gehalten werde. Es müsse allerdings zugegeben werden, daß im Landesteil Lübeck nach der amtlichen Statistik weniger Wohnungen gebaut seien wie im Landesteil Oldenburg und erheblich weniger wie im Landesteil Birkenfeld.

Der Ausschuß hält es in seiner Mehrheit für bedenklich, dem Antrage der Petenten zu entsprechen, weil es nicht angängig ist, auch solchen Leuten ein billiges Baudarlehen zu gewähren, die in der Lage waren, ein Haus aus eigenen Mitteln zu errichten oder die es bei Errichtung eines Wohnhauses hinsichtlich der Größe und Ausführung des Baues an der nötigen Sparsamkeit haben fehlen lassen.

Die Verhältnisse im Landesteil Lübeck erfordern jedoch, daß das Staatsministerium sorgfältig prüft, ob nicht für noch zu erbauende Häuser eine Ermäßigung des Zinsfußes für alle diejenigen Wohnungen eintreten kann, die tatsächlich den notwendigsten Bedürfnissen der Erbauer angepaßt sind.

Der Ausschuß stellt daher den

### Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Ortskartell Cutin, dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brochko.

# Anlage 193.

## Bericht

des Ausschusses II zu den Eingaben

1. des Reichsbundes Deutscher Mieter, e. V. (Sitz Berlin), Landesverband Oldenburg in Rüstingen,
2. der Arbeitsgemeinschaft südholsteinischer Mietervereine in Cutin.

In der Eingabe zu 1 werden Bedenken erhoben und protestiert gegen den von der Regierung beabsichtigten weiteren Abbau der Mieterschutzgesetze im Oldenburger Lande, namentlich gegen die Absicht der Regierung

- a) die größeren und teureren Wohnungen,
- b) möblierte Zimmer mit Küchenbenutzung, aus den Schutzgesetzen herauszuheben,
- c) das Wohnungsmangelgesetz für kleinere Orte aufzuheben und den größeren Orten das Recht der Aufhebung einzuräumen.

Der Antrag in der Petition geht dahin, den Mieterschutz in dem jetzigen Umfange bestehen zu lassen.

Die Eingabe zu 2 übermittelt folgende Entschliebung der am 8. Februar 1927 in Ahrensböf versammelt gewesenen Mieter:

„Die am 8. Februar 1927 in Ahrensböf im Deutschen Haus versammelten Mieter aller Schichten protestieren gegen die mieterfeindlichen Bestrebungen der Ministerien und des Reichstags.

Eine Mieterhöhung ist besonders in der jetzigen wirtschaftlich schweren Zeit zugunsten des durch die Höhe

der Jetztmiete sich glänzend stehenden Miethausbesitzers, für die noch in Arbeit stehenden Mieter einfach nicht tragbar, geschweige denn von der allorts großen Zahl der Erwerbslosen, Sozialrentner, Kriegs- und Zivilbeschädigten und anderen. Ein Verdienstaussgleich in Gestalt höherer Gehälter und Verdienste ist ausgeschlossen.

Desgleichen protestiert die versammelte Mieterschaft gegen eine beabsichtigte Aufhebung des Mieterschutzes über gewerbliche Räume.

Jede Verzögerung der Zurücknahme bedeutet für die Gewerberaummieter eine starke Gefährdung ihrer Existenz, fördert die jetzt schon zahlreich ausgesprochenen Kündigungen und die damit verbundenen Mietssteigerungen.

Die weitere Verschuldung sollte durch Schließen des Grundbuches verhindert werden. Wir fordern Belastung der Grundstücke in Vorkriegeshöhe zugunsten des Staates, um so Mittel für den, auch von den Mieterorganisationen befürworteten Wohnungsbau zu erlangen. Eine soziale, mieterfreundliche Gesetzgebung fordert die Mieterschaft, nicht Abbau, sondern Ausbau der schon bestehenden Mieterschutzgesetze zu einem sozialen Wohnrecht.“

Der Antrag der Eingabe 2 geht dahin, die Interessen der Mieter zu wahren und beim Reiche jede Lockerung des Mieterschutzes bzw. Steigerung der Mieten zu verhindern.

In der Versammlung des gegenwärtigen Landtags hat die Regierung auf eine Eingabe des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine, v. B. in Oldenburg, betr. Freigabe gewerblicher Räume, erklärt, daß das Ministerium beabsichtige, die Zustimmung des Reichsarbeitsministers zur völligen Freigabe der selbständigen gewerblichen Räume (das sind die gewerblichen Räume, die nicht Teile einer Wohnung bilden) einzuholen.

Der Landtag hat mit Mehrheit die Absicht der Regierung gebilligt und die damalige Eingabe durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklärt. — Vgl. Verhandlungen der 2. Versammlung des 3. Landtags, stenographischer Bericht S. 36, 37, Ausschuhbericht Anl. 188, S. 105 ff. —

Gelegentlich dieser Verhandlungen hat der Landtag weiter folgenden Antrag der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen:

„Die Staatsregierung wolle prüfen und, wenn möglich, Bestimmungen erlassen, daß in dafür geeigneten ländlichen Gemeinden auf Antrag der Gemeinden die Wohnungszwangswirtschaft versuchsweise aufgehoben werden kann und, soweit erforderlich, die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einholen.“

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Aug. 1926 — Old. Ges.-Sammlg. XLIV Band S. 981, 982 —, in Kraft getreten mit dem 1. September 1926, sind die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und die sämtlichen zu dem genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen für Geschäftsräume außer Kraft gesetzt. Die Befreiung gilt nicht für Geschäftsräume, die

1. Teile einer Wohnung bilden, oder
2. wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

Die auf Grund gen. Verordnung vom Mieterschutz befreiten Räume dürfen vom Vermieter nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 des R.G.B. gekündigt werden.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuh folgendes:

Durch die erwähnte Verordnung des Staatsministeriums hätten sich erhebliche Mißstände nicht ergeben. Zur Vermeidung einiger Härtefälle für einzelne Mieter sei die Verordnung am 31. 12. 1926 ergänzt worden (Schaffung von Ausgleichstellen). Aus dem Landesteil Lübeck seien über die Freigabe der Geschäftsräume irgendwelche Beschwerden dem Ministerium nicht bekannt geworden, wobei allerdings darauf hingewiesen werden müsse, daß es vielleicht im Landesteil Lübeck nicht mit einer Wohnung verbundene Geschäftsräume kaum geben werde. Für das Ministerium bestehe daher keinerlei Veranlassung, die erlassene Verordnung vom 30. Aug. 1926 bzw. 31. Dez. 1926 für den Landesteil Lübeck oder andere Teile des Freistaats zurückzunehmen.

Ein endgültiger Beschluß des Staatsministeriums, in welcher Form die geplante weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft erfolgen solle, liege noch nicht vor. Die verschiedenen Notizen in den Tageszeitungen stammten nicht vom Ministerium.

In Aussicht genommen sei in erster Linie die völlige Herausnahme der sog. teureren Wohnungen aus der ganzen Zwangswirtschaft. Als teure Wohnungen sollten gelten in

den Orten Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen Wohnungen mit einer Friedensmiete von 1200 R.M. und mehr, für die Orte Barel, Jever, Brate, Nordenham, Elsfleth, Cloppenburg, Behta, Bad Zwischenahn, Westerstede, Gutin, Bad Schwartau, Stodelsdorf, Malente-Gremsmühlen, Rastede, Ohmstede, Landgemeinde Barel, Hasbergen, Ganderkesee und Lohne Wohnungen bei einer Friedensmiete von 800 R.M. ab und für alle übrigen Gemeinden bei einer Friedensmiete von 500 R.M. ab. Die Verhältnisse in den beiden Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, bei letzterem mit Rücksicht auf die Besatzung, würden noch besonders nachgeprüft. Soweit in einzelnen Fällen Zweifel oder Streit über die Höhe der Friedensmiete bestehe, sei dieselbe durch die Mieteinigungsämter festzusetzen. Mit der Geschäftsmiete und Friedensmiete der Hauszinssteuer habe die Friedensmiete im Sinne der Bestimmungen der Wohnungszwangswirtschaft nichts zu tun. Die Regierung beabsichtige, ebenso wie bei den Geschäftsräumen, eine verlängerte Kündigungsfrist (3 Monate) einzuführen und die freiwerdenden teureren Wohnungen ebenso wie die Geschäftsräume den Ausgleichstellen zu unterwerfen, sich auch die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit vorzubehalten.

Weiter sei beabsichtigt, für diejenigen Wohnungen, die gleichzeitig noch Geschäftsräume enthalten, die Freigrenze um 50 % hinaufzusetzen. Die Regierung rechne nicht damit, daß infolge der Freigabe größere Wohnungen längere Zeit leer stehen würden, sondern erwarte, daß freiwerdende Räume entweder zu mehreren Wohnungen geteilt oder sonst wieder von neuem als Ganzes vermietet würden.

In Aussicht genommen sei weiter eine Herausnahme der möblierten Zimmer mit Küchenbenutzung aus der Wohnungszwangswirtschaft. Doch käme hier eine Freigabe nur frühestens zum 1. Januar 1928 in Frage, unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Schließlich sei noch geplant, die Möglichkeit zu schaffen, daß nach Anhörung der Gemeindevertretung für die ländlichen Gemeinden die Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes ganz aufgehoben werden sollen.

Bei den weiteren Verhandlungen des Ausschusses wurden folgende Punkte eingehend besprochen:

Ein Teil des Ausschusses — die Abgeordneten Albers, Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburg, Sante und Wittje — führte aus, daß bei der heutigen gespannten Wirtschaftslage zu beobachten sei, daß Mieter, die heute noch eine größere und teure Wohnung in Benutzung hätten, danach strebten, eine kleinere und billigere Wohnung zu mieten. Dieses Bestreben würde jedenfalls noch stärker werden, wenn die teureren Wohnungen aus der Zwangswirtschaft freigegeben würden, da dann die Hausbesitzer sicher mit einer Forderung auf nicht unerhebliche Steigerung des Mietzinses kommen würden. Große und teure Wohnungen würden genügend zu haben sein, nicht aber die mittleren und kleineren Wohnungen.

Weiter wurde ausgeführt, ob der von der Regierung beabsichtigte Zuschlag von 50 % zur Friedensmiete für diejenigen teureren Wohnungen, die gleichzeitig noch Geschäftsräume enthalten, genügend sei. Sicher sei dieser Zuschlag in vielen Fällen ausreichend, in anderen Fällen dagegen nicht. Die Lage des Wohn- und Geschäftshauses spiele hierbei eine ausschlaggebende Rolle. Eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse sei bei dem Erlaß einer solchen Bestimmung jedenfalls erforderlich, damit nicht die Existenz des Gewerbetreibenden gefährdet werde.

Bei Freigabe der möblierten Räume mit Küchenbenutzung aus der Zwangswirtschaft sei sicher mit einer Massenkündigung zu rechnen. Die Unterbringung solcher Wohnungslosen, die ja auch die notwendigste Wohnungseinrichtung nicht hätten und sich diese bei der herrschenden Arbeitslosigkeit und der geringen Verdienstmöglichkeit auch

nicht beschaffen könnten, würde den Gemeinden die größten Schwierigkeiten bereiten. Deshalb seien die Gründe der Eingaben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp und Weyand, teilte diese Bedenken nicht.

Weiter kam zur Sprache, daß auch die Gemeindevorsteher der Oldenburger Landgemeinden in einer Versammlung in Oldenburg sich einstimmig für Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft ausgesprochen hätten. Die Gemeindevorsteher hätten aber ausdrücklich noch gewünscht, daß

- a) etwaigem Mietwucher dadurch vorgebeugt werde, daß für die von der Gemeinde bis jetzt beschlagnahmten Wohnungen der Mietzins in Höhe der gesetzlichen Miete auch weiterhin bestehen bleibe, evtl. durch Schaffung einer hierfür zuständigen Instanz,
- b) die Bestimmung des Wohnungsmangelgesetzes, wonach der Abbruch von Wohngebäuden oder Teile von solchen Gebäuden und die Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche Räume nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen darf, bestehen bleibe.

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu:

Die Bedenken, daß größere Wohnungen längere Zeit leer stehen würden, teile, wie er auch schon früher ausgeführt habe, die Regierung nicht. Die beabsichtigte Bestimmung, daß 50 % Zuschlag zur Friedensmiete für Wohnungen mit Geschäftsräumen festgelegt werden solle, erfolge auf Vorschlag der Organisationen der Mieter und Vermieter, die sich in einer Verhandlung mit dem Ministerium dafür ausgesprochen hätten. Andere Länder, die die Zwangswirtschaft im Wohnungsweisen auch gelockert hätten, hätten diese Schutzbestimmung für die Gewerbetreibenden nicht geschaffen. Bezüglich der Absicht der Freigabe der möblierten Zimmer mit Küchenbenutzung sei auch die Regierung nicht ohne Bedenken. Jedenfalls müsse ein möglichst reibungsloser Übergang erfolgen und vorher eingehende Prüfungen und Ermittlungen stattfinden. Möglicherweise würde die zu erlassende Verordnung auch nur die in Zukunft zu vermietenden möblierten Zimmer

mit Küchenbenutzung aus den Mieterschutzbestimmungen freigeben.

Die Ausgleichsstellen hätten bislang keine Befugnisse, sondern könnten nur auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles wirken. Eine Erweiterung der Befugnisse dieser Stellen stehe aber in Aussicht, da schon in nächster Zeit eine Sanktionierung der Ausgleichsstellen reichsgesetzlich erfolgen werde. Alle Bestimmungen über Aufhebung oder Lockerung in der Wohnungszwangswirtschaft seien und würden die bevorstehenden Verordnungen auch unter jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit erlassen. Es verbleibe so der Regierung jedenfalls eine genügende Handhabe, etwaigen Auswüchsen entgegenzutreten.

Beabsichtigt würde nur eine teilweise Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes. Der § 2 des Wohnungsmangelgesetzes, wonach der Abbruch von Wohngebäuden oder Teile von solchen Gebäuden und die Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche Räume nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen darf, würde bestehen bleiben. Alle Wohnungen, die weniger als die obenerwähnten Höchsthöchstmieten von 1200 bzw. 800 bzw. 500 R.M. haben, seien auch weiterhin den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes unterworfen, wenigstens für die zeitigen Mieter. Nur beim Abgange eines Mieters aus einer Wohnung könne, falls die Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes für die betr. Gemeinde aufgehoben seien, nicht mehr die Gemeinde, sondern nur der Vermieter oder Hausbesitzer über die freigewordene Wohnung verfügen. Die durch die Reichsverfassung gewährleistete Freizügigkeit, die nur unter den fest abgegrenzten Voraussetzungen der §§ 14 und 30 der Fürsorgepflichtverordnung eingeschränkt werden kann, rechtfertige es, daß die Aufhebung der Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes nur nach Anhörung der Gemeindevertretung erfolgen solle.

Wahrscheinlich erfolge auch eine reichsgesetzliche Bestimmung, daß bei Erlaß von Bestimmungen über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft die Kündigungsfrist sechs Monate betragen müsse.

Der Ausschuß stellt den

**A n t r a g:**

Der Landtag wolle die beiden Eingaben durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

## Anlage 194.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen im Bezirk Oldenburg-Ostfriesland, betreffend Herabsetzung des Zinsfußes für Baudarlehen an Kriegsbeschädigte.

In der Eingabe macht der Reichsbund der Kriegsbeschädigten darauf aufmerksam, daß bei den Kriegsoffern vielfach der Wunsch besteht, mit Hilfe der kapitalisierten Rente und den Landesbaudarlehen ein Eigenheim zu schaffen. Die Errichtung einer solchen Heimstätte wird den Kriegsbeschädigten aber durch die in Oldenburg bestehende hohe Verzinsung der Darlehen erschwert. Der Reichsbund

spricht die Bitte aus, Oldenburg möge sich dem Vorgehen anderer Länder anschließen und den Kriegsoffern das Darlehen zu einem niedrigeren Zinsfuß gewähren.

Der Ausschuß hat sich bereits anläßlich einer Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener E. V., Landesverband Nordwestdeutschland mit dieser Frage beschäftigt und damals den



Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge prüfen, ob nicht eine bestimmte Summe zu ermäßigtem Zinsfuß den Schwerekriegsbeschädigten und kinderreichen Familien zur Verfügung gestellt werden könne.

Der anwesende Vertreter des Staatsministeriums erklärte:

„Das Ministerium ist durchaus bereit, den Antrag des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener auf Herabsetzung des Zinsfußes für Baudarlehen zu berücksichtigen. Es wird sich voraussichtlich nur um Schwerekriegsbeschädigte über 50 % Erwerbsunfähigkeit handeln können. Da jedoch noch Ver-

handlungen mit den Gemeinden erforderlich werden, so kann ein endgültiger Bescheid heute noch nicht gegeben werden.“

Da durch diese Erklärung die Bitte des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten im wesentlichen erfüllt ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen durch die Erklärung des Vertreters des Staatsministeriums für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brochko.

## Anlage 195.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Mietervereins Cutin, betreffend Protest gegen eine Erhöhung der Mieten und gegen die Freigabe der gewerblichen Räume.

In der Eingabe wenden sich die Petenten gegen die geplante Erhöhung der Mieten und machen auf die Gefahren aufmerksam, die durch die Freigabe der gewerblichen Räume entstanden sind. Sie bitten den Landtag, dafür einzutreten, daß eine Lockerung des Mieterschutzgesetzes unterbleibt.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß Oldenburg auf die Festsetzung der Miete keinen Einfluß habe, da die Reichsregierung die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete festsetzt. Wenn die Reichsregierung auch die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete festlegen kann, so ist nach Erachten des Staatsministeriums eine solche Festlegung nicht tunlich; sie nimmt den Ländern die Bewegungsfreiheit. Das Staatsministerium kann deshalb das Vorgehen des Reiches nicht für richtig halten, es muß den Ländern überlassen bleiben, die Höhe der gesetzlichen Miete selbst zu bestimmen. Die Freigabe der gewerblichen Räume habe keine unerfreulichen Folgen gehabt. Die vorgesehenen Schlichtungsstellen seien nur sehr wenig in Anspruch genommen worden, so z. B. in Oldenburg in zwei und in Delmenhorst in drei Fällen.

Während ein Teil des Ausschusses der Meinung ist, daß die Mieten in den Altmwohnungen allmählich den

Mieten in den Neuwohnungen angepaßt werden müssen, ist ein anderer Teil der Meinung, daß z. Bt. eine Mietsteigerung für die werttätige Bevölkerung nicht tragbar ist. So wenig seit 1918 und noch im verflossenen Jahre die durchschnittliche Lohnsteigerung mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten gleichen Schritt gehalten hat, so wenig wird das in den nächsten Jahren möglich sein. Zumal dann nicht, wenn durch die Mieterhöhung die Lebenshaltungskosten weiterhin rapid in die Höhe getrieben werden. Wohl aber wird sich die Steigerung der Mieten- und Lebenshaltungskosten noch in anderer Beziehung auswirken. Reich, Staat und Gemeinden werden die Gehälter ihrer Beamten erhöhen müssen. Das bedeutet neue oder höhere Steuern. Dieser Teil des Ausschusses begrüßt es daher, daß der Vertreter Oldenburgs im Reichsrat gegen eine Erhöhung der Mieten gestimmt hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Mietervereins Cutin durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brochko.

# Anlage 196.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Pächter Joh. Ripper, Kette, F. Werner, Sülzbühren, und des Haussohns Jos. Laing, Bühren.

Die Petenten bitten ebenso wie im Vorjahre um die Überlassung der abgebrannten Forstparzellen in Garterfeld zur Ansiedlung. Auf ihre vorjährige Eingabe, die der Regierung zur Prüfung überwiesen wurde, hatten sie die Nachricht erhalten, daß die Abgabe der Brandparzellen aus betriebstechnischen Gründen nicht erfolgen könne. Die Petenten glauben aber, daß der Boden guter Ackerboden ist.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß sich hier gegenüber dem Vorjahre nichts geändert habe und aus ebendenselben Gründen wie im Vorjahre auch jetzt die Brandflächen nicht abgegeben werden können.

Der Ausschuß bedauert, daß dem Wunsche der Petenten augenblicklich nicht entsprochen werden kann, so

wünschenswert das an sich sei. Er ist aber der Ansicht, daß der Landtag nicht so in die Betriebsführung der Forstverwaltung eingreifen darf, daß der westlich der Brandflächen gelegene Forsteil dem Wunsche der Petenten entsprechend zur Abholzung kommen muß, welches die Forstverwaltung, von rein wirtschaftlichem Gesichtspunkte gesehen, nicht gutheißen kann.

Aus diesen Erwägungen heraus stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L h e m a n n.

# Anlage 197.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Strafgefangenen Joh. Nitzhorn in Vechta.

In der Eingabe wird der Landtag gebeten, dafür zu sorgen, daß auch in den Landesstrafanstalten dem republikanischen Staat Geltung verschafft wird.

Der Verfasser der Eingabe führt zunächst Klage darüber, daß in der Anstaltsschule Lesebücher aus dem Jahre 1908 Verwendung finden, die an der Verherrlichung des monarchischen Systems nichts zu wünschen übrig ließen.

Der Landtag solle nun im besonderen dahin wirken, daß den Oberbeamten verboten würde, im Dienste Abzeichen monarchistischer Verbände zu tragen; ferner veranlassen, daß auf den amtlichen Diensträumen Fahnenstangen angebracht und daran bei den vom Ministerium festgelegten Anlässen und Tagen die Reichsflagge Schwarz-Rot-Gold aufgezogen werde.

Zu der Beratung der Eingabe war ein Regierungsvertreter hinzugezogen worden. Er erklärte, daß von den bemängelten Büchern noch welche aus Sparsamkeitsgründen im Gebrauch seien, daß sie aber nach und nach ausgewechselt würden. Bezüglich des Tragens von Abzeichen monarchistischer Verbände erklärte er, habe das Staatsministerium ein Verbot nicht erlassen, weil sich Un-

zuträglichkeiten nicht ergeben hätten. Es handle sich dabei wahrscheinlich um das Tragen des Erinnerungszeichens an das Regiment Nr. 91.

Bezüglich des Verlangens, daß die Reichsflagge entsprechend dem Erlasse des Staatsministeriums aufgezogen werde, sei zu sagen, daß der Erlaß befolgt werde. Auf dem Hauptgebäude werde die dort aufgerichtete Flaggenstange dazu benutzt.

Aus dem Ausschuß heraus wurden Zweifel laut, ob der Verfasser der Eingabe berufen sei, als Hüter des republikanischen Gedankens und der republikanischen Einrichtungen aufzutreten. Man sei bei Betrachtung seiner Eingabe und der Begleitumstände vielmehr versucht, anzunehmen, er wolle die Öffentlichkeit mit seinen Kundgebungen nur beschäftigen, um bekannt zu werden.

Der Ausschuß kam nach den Erklärungen des Regierungsvertreeters zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

# Anlage 198.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Strafgefangenen Joh. Nuzhorn in Bechta.

In seiner Eingabe bittet er den Landtag, dieser wolle sich bei der Regierung dafür einsetzen, daß den Insassen der Gefangenenanstalten, die nach ihrer politischen Anschauung den 1. Mai als einen Feiertag betrachten, Gelegenheit gegeben werde, den 1. Mai als Feiertag durch Arbeitsruhe zu feiern. Dafür sollten diese am allgemeinen Buß- und Betttag arbeiten.

Ferner beschwert sich der Verfasser der Eingabe, daß die Fußböden in den Zellen des Zuchthauses des Farb-anstriches entbehrten. Die Fußböden könnten mit den ge-währten Reinigungsmitteln, wöchentlich einem kleinen Eimer voll Wasser, nicht vom Staub freigehalten werden. Die Staubentwicklung wirke schädlich auf den Gesundheits-zustand und sei die Folge, daß in letzter Zeit zahlreiche Gefangene an Lungentuberkulose erkrankt seien.

Zu der Beratung wurde ein Regierungsvertreter hin-zugezogen. Dieser teilte bezüglich der Bitte, den 1. Mai als Feiertag durch Arbeitsruhe feiern zu dürfen, mit, daß nach der Strafvollzugsordnung § 69 nur an den Sonntagen und den gesetzlich anerkannten Feiertagen die Arbeit ruhen dürfe. Ein gesetzlicher Feiertag sei der 1. Mai aber nicht. Wenn der Verfasser der Eingabe und Gleichgesinnte am Buß- und Betttag arbeiten wollten, so könne das nach der Strafvollzugsordnung gestattet werden.

Zu der Beschwerde über ungenügende Reinigung der Zellenfußböden teilte der Regierungsvertreter mit, daß allerdings der Farb-anstrich der Fußböden im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht habe überall vorgenommen werden können, weil die ausgeworfenen Mittel (600 Mk. gegen 1200 Mk. im Jahr zuvor) nicht ausgereicht hätten.

In diesem Jahre werde der Mangel beseitigt werden. Ganz entschieden müsse aber der Behauptung widersprochen werden, daß der mangelnde Farb-anstrich die Erkrankungen an Lungentuberkulose gefördert habe. Im Zuchthaus in Bechta befinde sich überhaupt nur ein Strafgefangener, der an Lungentuberkulose leide. Das sei ein auf Lebenszeit zu Zuchthaus Verurteilter. Von einer Beschwerde Nuzhorns über diese Materie sei dem Ministerium nichts bekannt. Die Behauptung, daß ohne Farb-anstrich die Fußböden der Zellen nicht rein und staubfrei gehalten werden, werde durch Nuzhorn selbst widerlegt, denn er sei in der Straf-anstalt dafür bekannt, die reinlichst gehaltene Zelle zu be-wohnen.

Der Ausschuß stellt nach diesen Erklärungen den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

# Anlage 199.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gemeinde Schortens und des Redakteurs Schnepel, betreffend Einrichtung einer Apotheke in Heidmühle.

In der Eingabe bitten die Petenten, der Landtag wolle ihren bei der Staatsregierung gestellten Antrag, betr. Er-laubnis zur Errichtung einer Apotheke in Heidmühle, unter-stützen. Es wird Bezug genommen auf die Antwort, welche den Petenten auf die Eingabe vom 10. 2. 26 zugegangen ist und nochmals ersucht, die Notwendigkeit einer Apotheke nachzuweisen.

Der Ausschuß ist nach eingehender Beratung und An-

hörung eines Regierungsvertreters zu der Überzeugung ge-langt, daß neue Gesichtspunkte, welche die Unterstützung des Antrages der Petenten rechtfertigen, nicht zutage getreten sind und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.



# Anlage 200.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der vereinigten Kleinrentner im Landesteil Lüneburg, betreffend Erhöhung der Kleinrentnerunterstützungen.

Die vereinigten Kleinrentner bemängeln in ihrer Eingabe die unzureichende Unterstützung der Kleinrentner, außerdem wünschen sie die Abänderung einiger unklarer Bestimmungen in den vom Landesvorstand herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Klein- und Sozialrentnerfürsorge im Landesteil Lüneburg.

Da für beide Wünsche der Landesvorstand zuständig ist und der Unterzeichner der Eingabe bei der Feststellung der Richtlinien mitgewirkt hat, sowie außerdem den Klein-

rentnern die Möglichkeit gegeben ist, gegen etwaige Fehlsprüche der Pflegeausschüsse beim Landesvorstand Beschwerde zu erheben, verzichtet der Ausschuss darauf, auf den Inhalt der Eingabe näher einzugehen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe der vereinigten Kleinrentner im Landesteil Lüneburg zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brochko.

# Anlage 201.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, Kreis Unterweser, betreffend Erhöhung der zinslosen Tilgungsdarlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Der Deutsche Landarbeiter-Verband bittet den Landtag, die Höhe der Tilgungsdarlehen den in Preußen gewährten Sätzen anzupassen. Bei den Oldenburger Sätzen sei es sehr wenigen möglich, besonders in den nördlichen Ämtern, ein Eigenheim zu bauen. Es fehlt in Oldenburg an einer Stelle, die, wie in Preußen die Landespfandbriefanstalt, die erstfällige Hypotheken, eventuell in Höhe bis zu 90 % des dauernden Wertes des Grundstückes bei selbstschuldnerischer Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt. Es wäre aber bei Gewährung der preussischen Sätze und bei dem eingesparten Kapital, durch eigene Mitarbeit des Bauherren möglich, ohne größere weitere Zuschüsse praktische Häuser zu bauen. Eignes Kapital ist bei den Land- und Forstarbeitern in den seltensten Fällen vorhanden. Der Deutsche Landarbeiter bittet: Die Einheitsätze werden auch für die schon im Bau befindlichen Landarbeitereigenheime für Wohnraum auf 60 R.M. pro qm und für Stallraum auf 40 R.M., für Scheunenfläche auf 20 R.M. pro qm festgesetzt. Die Staatliche Kreditanstalt gibt im Bedarfsfalle an erster Stelle Darlehen in Höhe bis zu 90 % des dauernden Wertes des Grundstückes zu erträglichem Zinsfuß.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß Oldenburg auf die Förderung des Landarbeiterwohnbaues stets den größten Wert gelegt habe und von Jahr zu Jahr mehr ge-

leistet habe. Es seien gefördert 1924 142, 1925 207 und 1926/27 bis jetzt 242 Landarbeiterwohnungen. Die Darlehen, die je zur Hälfte aus Reichs- und Landesmitteln kämen, müßten auf Grund der Reichsbedingungen bewilligt werden. Die in der Eingabe genannten Sätze seien Höchstätze, die Oldenburg bisher nicht zur Anwendung gebracht habe. Der Einheitsatz für Eigenheime sei bisher 40 R.M. gewesen, jedoch werde er für Bauten in der Marsch nunmehr auf 50 R.M. pro qm erhöht werden, da auch nicht zu verkennen sei, daß durchweg in der Marsch die Baukosten erheblich höher als in der Geest seien. Eine allgemeine Erhöhung der Einheitsätze auf 60 R.M. sei nicht beabsichtigt, da dadurch die Gesamtzahl der geförderten Landarbeiterwohnungen entsprechend zurückgehen würde, da die Reichs- und Landesmittel für den Landarbeiterwohnungsbau begrenzt seien.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß die Staatliche Kreditanstalt nicht in der Lage wäre, eine höhere Beleihung der Eigenheime vorzunehmen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Die Eingabe des Deutschen Landarbeiter-Verbandes durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

